

## Bedingungen für Festgeldkonten

1. Die VON ESSEN GmbH & Co. KG Bankgesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) richtet für den Kunden auf dessen Namen ein Festgeldkonto ein, das der verzinslichen Anlage eines bestimmten Geldbetrages für einen festen Zeitraum dient.
2. Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) ist jeder Kontoinhaber einzelverfügungsberechtigt, d. h., jeder Kontoinhaber darf über das Festgeldkonto ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber/s verfügen und zu Lasten des Festgeldkontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:
  - a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten  
Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren.
  - b) Auflösung der Konten  
Eine Auflösung der Konten kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (Ausnahme: Todesfall).
3. Der Mindestanlagebetrag beträgt 2.500 Euro. Die Mindestlaufzeit beträgt einen (1) Monat. Während der vereinbarten Anlagedauer sind keine Verfügungen oder Zuzahlungen durch den Kunden möglich.
4. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird von der Bank für den vereinbarten Zeitraum verzinst, wobei der Zinssatz während der Dauer der Zinsbindungsfrist unverändert bleibt. Der garantierte Festzinssatz für die vereinbarte Laufzeit ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsbestätigung und/oder aus dem Kontoauszug.  
  
Die Zinsen abzüglich eines etwaigen Einbehalts von Abgeltungsteuer / Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer werden am Ende der Anlagedauer oder spätestens nach Ablauf von 12 Monaten dem Festgeldkonto gutgeschrieben. Bei überjähriger Anlagedauer (mehr als 12 Monate Laufzeit) können die fälligen Zinsen wunschgemäß entweder bis zum Ende der Anlagedauer auf dem Festgeldkonto verbleiben und weiter mitverzinst (Zinseszinsseffekt) oder jeweils jährlich nachträglich zum Anlagedatum auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto überwiesen werden.
5. Der Anlagebetrag und die fälligen Zinsen werden am Ende der Anlagedauer entweder ausgezahlt oder prolongiert. Sofern der Bank bis zum dritten Bankarbeitstag vor Fälligkeit (Ende der Anlagedauer) keine andere Weisung des Kunden zugeht, wird die Bank das aktuelle Festgeldguthaben automatisch um die zuletzt vereinbarte Laufzeit verlängern (Ausnahme: Bei Festgeldanlagen mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten wird die Bank keine automatische Verlängerung um die zuletzt vereinbarte Laufzeit vornehmen, sondern das Festgeldguthaben bei Fälligkeit lediglich für 12 Monate verlängern). Es gilt der am Beginn der neuen Laufzeit jeweils gültige Zinssatz. Bei einer Erhöhung der Festgeldanlage muss der Erhöhungsbetrag am ersten Tag der neuen Laufzeit auf dem Festgeldkonto gutgeschrieben sein. Zuvor eingehende Beträge verwahrt die Bank bis zum Beginn der neuen Festgeldlaufzeit unverzinst.  
  
Wird durch eine nach Fälligkeit zulässige Teilrückzahlung der Mindestanlagebetrag unterschritten, ist die Festgeldanlage beendet. Der verbleibende Betrag wird bis zu einer Verfügung durch einen Berechtigten als täglich fällige Einlage ohne Verzinsung bereitgestellt.
6. Für die Rückzahlung von fälligen Anlagebeträgen und/oder fälligen Zinsen ist vom Kunden ein Referenzkonto für Auszahlungen (Gutschriftkonto) zu bestimmen, welches auf Namen des/der Festgeldkontoinhaber/s lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird. Das mit dem Kunden vereinbarte Referenzkonto für Auszahlungen (Gutschriftkonto) ist der Bank bis zum dritten Bankarbeitstag vor Fälligkeit (Ende der Anlagedauer) schriftlich anzuzeigen. Änderungsaufträge per Telefax sind nicht zulässig.
7. Die Kündigung oder Teilverfügung von Festgeldkonten während der Dauer der Zinsbindungsfrist ist für die Bank und den Kunden ausgeschlossen.
8. Die Kontoführung selbst ist kostenfrei. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen (z.B. Eilüberweisung) jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter [www.vonessenbank.de](http://www.vonessenbank.de) einsehen kann.
9. Der Kunde erhält über alle Gutschriften, Belastungen und sonstigen Änderungen einen Kontoauszug.
10. Eine Abtretung oder Verpfändung von Festgeldguthaben ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank wirksam. Auf das Formerfordernis der schriftlichen Zustimmung kann seitens der Bank nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden. Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
11. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter [www.vonessenbank.de](http://www.vonessenbank.de) einsehen.